

aller Indizien des Einzelfalls mit einzustellen (OLG Hamm, Beschluss vom 24. Juni 2016 – I-9 U 70/16 -, Rn. 12, juris). So liegt der Fall aus den dargelegten Gründen auch hier.

Der infolge dieses versuchten Betruges entstandene Schaden beträgt 19.995,60 EUR. In Höhe der Reparaturkosten von 13.128,10 EUR ist insoweit der Schadensersatzanspruch der Beklagten zu 2) gem. § 86 VVG auf die Beklagte zu 3) übergegangen.

Die von der Beklagten zu 3) aufgewandten Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen Y i.H.v. 1.560,69 EUR und 5.306,81 EUR waren erforderlich zur Abwehr der unmittelbar gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG auch gegen die Beklagte zu 3) gerichteten unberechtigten Schadensersatzansprüche der Anspruchsteller, und zwar auch der des Klägers.“

Praxis

Das Urteil befasst sich mit den Behauptungen zu einem gestellten bzw. abgesprochenen Unfallgeschehen.

- **Streit über Sachverständigenkosten soll nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden**

AG Bitterfeld-Wolfen, Urteil vom 24.02.2017, AZ: 7 C 813/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 213,54 € aus abgetretenem Recht.

Die hierauf gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Das AG Bitterfeld-Wolfen führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass es dem Schädiger verwehrt sei, sich gegenüber dem Kläger, welcher den abgetretenen Anspruch des Geschädigten gegenüber der Beklagten geltend macht, auf eine vermeintliche Überhöhung der Sachverständigenkosten zu berufen.

Dieser Rechtsprechung des OLG Naumburg (z.B. Urteil vom 20.01.2006, AZ: 4 U 489/05) folgt das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung.

Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, wenn keine Anhaltspunkte für ein zu erwartendes überhöhtes Honorar bestehen, vor der Beauftragung eines Sachverständigen zunächst „Marktforschung“ zu betreiben und den günstigsten Anbieter herauszusuchen.

Die Kosten richten sich gerade danach, wie umfangreich die Begutachtung bzw. die Schadenhöhe ausfällt und deshalb kann eine seriöse Schätzung der zu erwartenden Sachverständigenkosten erst dann erfolgen, wenn der Sachverständige das Fahrzeug jedenfalls grob in Augenschein genommen hat, was bereits entsprechende Kosten verursacht.

Daher ist der Streit, ob die Gutachterkosten angemessen oder überhöht sind, nicht „auf dem Rücken“ des Geschädigten auszutragen. Vielmehr steht in diesem Fall dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung gegenüber dem Geschädigten ein Anspruch auf Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche aus dem Gutachtervertrag mit dem Sachverständigen zu.

Ein solcher Anspruch wurde jedoch vorliegend – trotz Kenntnis der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts – nicht geltend gemacht.

Dem Einwand der Beklagten, sie sei in den Schutzbereich des zwischen dem Kläger und dem Geschädigten geschlossenen Gutachtervertrages einbezogen, folgt das Gericht nicht. Ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB ist ausgeschlossen, wenn der Dritte durch ein weiteres Gutachten Kenntnis von den Mängeln des Erstgutachten erhält oder z.B. bei einer Bauabnahme durch eigene Architekten beraten wird.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Einbeziehung in den Schutzbereich des zwischen anderen Personen bestehenden Vertrages dann nicht erforderlich ist, wenn der Dritte über eine hinreichende Sachkunde verfügt.

Die Beklagte hat in ihrer Tätigkeit als Kfz-Haftpflichtversicherung ständig mit der Abrechnung von Sachverständigenkosten zu tun und verfügt daher insoweit über ausreichende Sachkunde. Daher ist sie nicht schutzbedürftig und es besteht keine Rechtfertigung dafür, sie in den Schutzbereich des Vertrages einzubeziehen, soweit dies die Sachverständigenkosten betrifft.

Hinsichtlich der durch den Gutachter ermittelten Schadenhöhe mag etwas anderes gelten.

Praxis

Das AG Bitterfeld-Wolfen vertritt in ständiger Rechtsprechung die geschädigtenfreundliche Auffassung, dass der Streit über die Erforderlichkeit der Gutachterkosten nicht „auf dem Rücken“ des Geschädigten auszutragen ist. Dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung steht für diesen Fall gegenüber dem Geschädigten ein Anspruch auf Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche aus dem Gutachtervertrag mit dem Sachverständigen zu.

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**
AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 25.01.2017, AZ: 8 C 140/15

Hintergrund

Die Klägerin ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor durch sie eingeholten Sachverständigengutachtens in einer Werkstatt reparieren. Mit Ausnahme der restlichen Verbringungskosten wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die in Höhe von 160,46 € brutto in Rechnung gestellten Verbringungskosten wurden von der Beklagten auf einen Betrag von 119,00 € mit der Begründung gekürzt, diese seien nicht erforderlich, ortsüblich und angemessen. Ein von der Beklagten konkret benannter Reparaturbetrieb biete eine kostenlose Verbringung der Fahrzeuge zum Lackierbetrieb an.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Duisburg-Ruhrort führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die abgerechneten Verbringungskosten erforderlich, ortsüblich und angemessen waren.

Nach den überzeugenden und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen steht fest, dass die Werkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt.

Ein Vergleich der Verbringungskosten von Audi-Vertragswerkstätten im Raum Duisburg hat ergeben, dass entsprechende Verbringungskosten in allen ortsansässigen Audi-Vertragswerkstätten in Rechnung gestellt werden.

Der Klägerin wurden die Verbringungskosten – aufgrund der tatsächlich durchgeführten Verbringung – in Rechnung gestellt, so dass diese eine konkrete Schadenposition darstellt. Die Ersatzfähigkeit bemisst sich daher allein nach den Grundsätzen der objektiven Erforderlichkeit, Ortsüblichkeit und Angemessenheit.

Selbst wenn die Klägerin im Verhältnis zur Beklagten mit etwaigen Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet würde, deren Entstehung gerade ihrem Einfluss und ihrer Kenntnis entzogen sind, könnte dies die Beklagte nicht von ihrer Schadenersatzpflicht entlasten.

Praxis

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind grundsätzlich zu erstatten. Die in dieser Frage einheitliche Rechtsprechung stellt klar, dass tatsächlich angefallene Reparatur- bzw. Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.

Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Deggendorf, Urteil vom 01.04.2016, AZ: 3 C 1361/15).

- **Unfallbedingte Fahrzeugvermietung, Klage gegen den Kunden**
AG Jülich, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 4 C 139/15

Hintergrund

Die Autovermietung klagte gegenüber dem Kunden restliche Mietwagenkosten aus einer Fahrzeugvermietung vom 17.03.2014 bis 21.03.2014 ein. Das Fahrzeug des Kunden wurde durch einen Unbekannten geschädigt.

Zunächst verlangte die Klägerin die Mietwagenkosten von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese verweigerte allerdings die Erstattung, da der Beklagte sich kein Ersatzfahrzeug angeschafft hatte bzw. sein verunfalltes Fahrzeug auch nicht reparieren ließ.

Daraufhin forderte die Klägerin vom Beklagten Mietwagenkosten in Höhe von 1.170,00 € ein und berief sich auf den Mietvertrag. Das AG Jülich sprach Mietwagenkosten in Höhe von 756,01 € zu.

Aussage

Zunächst ging das AG Jülich davon aus, dass ein wirksamer Mietvertrag abgeschlossen worden war und bezog sich hierbei auf das seitens der Klägerin vorgelegte Dokument vom 17.03.2014. Das Dokument enthalte die Unterschriften beider Parteien und nenne alle wesentlichen Vertragsbestandteile des Mietvertrages – insbesondere Mietgegenstand, -dauer und -preis.

Der Annahme einer Einigung der Parteien stehe auch nicht entgegen, dass die im Vertragsformular enthaltene Berechnung der Mietgebühr offensichtlich fehlerhaft sei. Für den Vertragsschluss reiche es aus, dass die als wesentlich erachteten Punkte so genau angegeben werden, dass sie zumindest unter Zuhilfenahme ergänzender Auslegungsregeln bestimmbar sind.

Nach einer weiteren Auslegung nach dem sogenannten Empfängerhorizont – also aus der Sicht des Beklagten – kam das AG Jülich zu dem Ergebnis, dass jedenfalls Mietwagenkosten in Höhe von 756,01 € erstattbar seien.

Praxis

In der Praxis ist es für den Autovermieter wichtig, seinen Kunden auf die Voraussetzungen der Erstattbarkeit von Mietwagenkosten durch die unfallgegnerische Versicherung bei einem Haftpflichtschaden hinzuweisen. So vermeidet man später Ärger und Komplikationen.

In dem Fall, welchen das AG Jülich zu entscheiden hatte, nahm der Geschädigte keine Ersatzbeschaffung vor. Auch ließ er sein verunfalltes Fahrzeug nicht reparieren. Dies ist allerdings Voraussetzung, um von der unfallgegnerischen Versicherung entsprechenden Schadenersatz in Form entstandener Mietwagenkosten einfordern zu können. Nur durch die Vorlage einer Reparaturrechnung bzw. den Nachweis einer Ersatzbeschaffung kann der Geschädigte gegenüber seiner Versicherung seinen Nutzungswillen dokumentieren.

Außerdem sollte der Geschädigte stets auf die notwendige Mindestfahrleistung von durchschnittlich ca. 20 km pro Tag vor der Anmietung hingewiesen werden. Häufig kommt die Rechtsprechung bei einer Unterschreitung dieser Kilometergrenze zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten bei der Anmietung eines Ersatzwagens vorliegt.

Auch hier kann man sich viel Ärger ersparen, wenn man den Kunden von Anfang an auf diese Umstände hinweist und warnt.